OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603618/2/SE/GSc

Datum:
Linz, 7. Mai 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M N, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M L, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28. Jänner 2020, GZ: BHVB/919170104011/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Dezember 2019 wurde M N, X, X (in der Folge: Beschwerdeführer) aufgefordert, sich bis 14. Jänner 2020 zur gegenständlich vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

I.2. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 28. Jänner 2020, GZ: BHVB/919170104011/19, wurde sodann über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 2.500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 19 Tagen und 20 Stunden verhängt. Ferner wurde ein Kostenbeitrag zum Strafverfahren in der Höhe von 250 Euro vorgeschrieben.

Dieses Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 30. Jänner 2020 nachweislich zugestellt (Übernahme durch Mitbewohner). Sie enthält eine gesetzeskonforme Rechtsmittelbelehrung, die auszugsweise wie folgt lautet:
„Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. […] Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.“

I.3. Mit einer als Vollmachtsbekanntgabe und Rechtfertigung titulierten Eingabe vom 31. Jänner 2020 (an die Bezirkshauptmannschaft Braunau) nahm der Beschwerdeführer in rechtsfreundlicher Vertretung erstmals Stellung zum Tatvorwurf und bestritt – unter Darlegung eines entlastenden Sachverhaltes – die Begehung der Verwaltungsübertretung. Es wurde ausschließlich die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt; auf das bereits zugestellte angefochtene Straferkenntnis wurde in keinster Weise Bezug genommen.

I.4. Mit E-Mail vom 28. Februar 2020 erhob der Beschwerdeführer – bezugnehmend auf die am 30. Jänner 2020 erfolgte Zustellung des gegenständlichen Straferkenntnisses – nach eigenen Angaben binnen offener Frist Beschwerde. Darin wurde vorgebracht, dass die obige Rechtfertigung aufgrund zahlreicher, fruchtlos gebliebener Recherchen zwecks Auffindens zweier Entlastungszeugen nicht bis 14. Jänner 2020, sondern erst zum 31. desselben Monats erstattet werden konnte. Diese Verzögerung sei der belangten Behörde vorab kommuniziert und von dieser ein Zuwarten zugesagt worden, weshalb die Rechtfertigung fristgerecht erfolgt sei. Unter erneuter Darlegung des entlastenden Sachverhaltes wurde nunmehr die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

I.5. Mit Schreiben vom 19. März 2020 legte die belangte Behörde die – ihrer Ansicht nach rechtzeitig eingebrachte – Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden Verfahrensakt eindeutig ergibt. Überdies war die Beschwerde zurückzuweisen, weshalb die Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG ohnehin entfällt.

II.2. Der unter I. dargelegte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den der Entscheidung zu Grunde gelegten Beweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt nach Abs. 4 Z 1 par. cit. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung.
Nach § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf die vorliegende Beschwerde festzuhalten, dass das angefochtene Straferkenntnis am 30. Jänner 2020 (Donnerstag) dem Beschwerdeführer nachweislich zugestellt wurde, weshalb die vierwöchige Frist zur Erhebung einer Bescheidbeschwerde mit Ablauf des 27. Februar 2020 (Donnerstag) endete. Da die Beschwerde trotz gesetzeskonformer Rechtsmittelbelehrung erst am 28. Februar 2020 per E-Mail und sohin verspätet eingebracht wurde, ist diese gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass eine Umdeutung der mit 31. Jänner 2020 eingebrachten Rechtfertigung in eine Bescheidbeschwerde nicht in Betracht kommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schadet die unrichtige oder fehlende Bezeichnung als Beschwerde nicht, wenn sich aus Beschwerdeerklärung und -antrag unmissverständlich das Begehren der Partei

nach einer Entscheidung durch das Verwaltungsgericht ergibt (vgl. z.B. VwGH 28. November 2014, Fr 2014/01/0051). Bleiben Zweifel, hat die Behörde den wahren Parteiwillen zu ermitteln (VwGH 6. November 2006, 2006/09/0094). In diesem Zusammenhang ist auch auf die in § 9 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 VwGVG genannten Inhaltserfordernisse hinzuweisen, wonach in einer Beschwerde sowohl das angefochtene Straferkenntnis und die belangte Behörde zu bezeichnen sind als auch ein entsprechendes Begehren gestellt werden muss.

Aus dem Gesamtbild des von einem Rechtsanwalt – bei der unzuständigen Bezirkshauptmannschaft Braunau – eingebrachten, als Rechtfertigung titulierten Schriftsatzes und seinem Inhalt, nämlich der bloßen Bezeichnung der Verwaltungsstrafsache an sich (und nicht des – zu diesem Zeitpunkt bereits zugestellten – Straferkenntnisses), der fehlenden Bezeichnung der belangten Behörde sowie des ausschließlich auf Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gerichteten Antrags (und nicht auch – wie in der Beschwerde vom 28. Februar 2020 – auf Aufhebung des Straferkenntnisses), ist ein Begehren auf Nachprüfung des angefochtenen Straferkenntnisses durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abzuleiten. Dies entspricht auch dem Parteiwillen, zumal sich aus den Ausführungen in der gegenständlichen Beschwerde ergibt, dass die Rechtfertigung (nur) dazu diente, der Aufforderung der belangten Behörde vom 4. Dezember 2019 im Verwaltungsstrafverfahren nachzukommen.

Abgesehen vom Parteiwillen wären die oben genannten Mängel (fehlende Inhaltserfordernisse nach § 9 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 VwGVG) einem Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG (iVm § 17 VwGVG) ohnehin nicht zugänglich, zumal par. cit. dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen dient, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind (vgl. VwGH 17. Februar 2015, Ro 2014/01/0036, mwN). In casu scheidet eine Unkenntnis der Rechtslage angesichts der Vertretung des Beschwerdeführers durch einen Rechtsanwalt aus. Im Hinblick auf die obigen Ausführungen des Beschwerdeführers zur Rechtfertigung in der Beschwerde ist auch ein Versehen auszuschließen.

Im Ergebnis war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer